

Bundesgesetz über die Förderung der auserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

(Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 67 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt:

- a. die Unterstützung privater Trägerschaften, die sich der auserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen widmen;
- b. die Unterstützung der Gemeinden für zeitlich begrenzte Vorhaben im Bereich auserschulische Arbeit;
- c. die Zusammenarbeit mit den Kantonen im Bereich Kinder- und Jugendpolitik;
- d. die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches und der Kompetenzentwicklung im Bereich Kinder- und Jugendpolitik.

¹ SR 101

² BBl.....

Art. 2 Zweck

Mit diesem Gesetz will der Bund die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fördern und dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche:

- a. in ihrem körperlichen und geistigen Wohlbefinden gefördert werden;
- b. sich zu Personen entwickeln, die Verantwortung für sich selber und für die Gemeinschaft übernehmen;
- c. sich sozial, kulturell und politisch integrieren können.

Art. 3 Diskriminierungsfreier Zugang zu ausserschulischen Aktivitäten

Der Zugang zu den Aktivitäten der ausserschulischen Arbeit soll allen Kindern und Jugendlichen in gleicher Weise offen stehen, unabhängig von Geschlecht, sozialer Zugehörigkeit, Status, Herkunft, Rasse, religiöser Überzeugung oder Behinderung.

Art. 4 Zielgruppen

Zielgruppen dieses Gesetzes sind:

- a. alle in der Schweiz wohnhaften Kinder und Jugendlichen ab dem Kindergartenalter bis zum vollendeten 25. Altersjahr;
- b. Jugendliche bis zum vollendeten 30. Altersjahr, die unentgeltlich in leitender, beratender oder betreuender Funktion in einer privaten Trägerschaft tätig sind.

Art. 5 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *ausserschulische Arbeit*: verbandliche und offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen samt niederschweligen Angeboten;
- b. *private Trägerschaft*: private Verbände, Organisationen und Gruppierungen, die ausserschulische Arbeit leisten;
- c. *Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung*: Vorhaben, die:
 1. auf gesamtschweizerischer oder sprachregionaler Ebene durchgeführt werden, oder
 2. ohne Weiteres in anderen örtlichen und politischen Verhältnissen durchführbar sind.

2. Abschnitt: Gewährung von Finanzhilfen an private Trägerschaften

Art. 6 Voraussetzungen

¹ Der Bund kann privaten Trägerschaften Finanzhilfen gewähren, sofern sie:

- a. schwerpunktmässig in der ausserschulischen Arbeit tätig sind oder Programme im Bereich ausserschulische Arbeit führen;
- b. nicht nach Gewinn streben; und
- c. den besonderen Schutz- und Förderungsbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 der Bundesverfassung³ Rechnung tragen.

² Für Tätigkeiten, die zu Leistungen nach dem Bundesgesetz vom ... über die Förderung von Sport und Bewegung⁴ berechtigen, werden keine Finanzhilfen gewährt.

Art. 7 Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten

¹ Der Bund kann Dachverbänden und Koordinationsplattformen, die sich auf gesamtschweizerischer Ebene der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen widmen, Finanzhilfen für die Führung ihrer Strukturen und für regelmässige Aktivitäten gewähren, sofern sie:

- a. eine grosse Anzahl von privaten und öffentlichen Trägerschaften vertreten;
- b. nationale und internationale Informations- und Koordinationsaufgaben übernehmen; und
- c. für die fachliche Weiterentwicklung und Qualitätssicherung im Bereich ausserschulische Arbeit sorgen.

² Er kann Finanzhilfen auch Einzelorganisationen gewähren, die:

- a. auf gesamtschweizerischer oder sprachregionaler Ebene tätig sind;
- b. seit mindestens 3 Jahren bestehen;
- c. regelmässige Aktivitäten in mindestens einem der folgenden Bereiche durchführen:
 1. Organisation von Veranstaltungen im Bereich ausserschulische Arbeit,

³ SR 101

⁴ SR ...

2. internationaler Jugendaustausch,
 3. Information und Dokumentation über Kinder- und Jugendfragen,
 4. Zusammenarbeit und Koordination mit ausländischen und internationalen Kinder- und Jugendorganisationen; und
- d. eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
1. Ihr aktiver Mitgliederbestand beträgt mindestens 1000 Kinder und Jugendliche.
 2. Sie vermitteln im internationalen Jugendaustausch jährlich mindestens 100 individuelle Auslandsaufenthalte von Jugendlichen.
 3. Ihre regelmässigen Aktivitäten stehen allen Kindern und Jugendlichen ohne Vorbedingungen offen.

Art. 8 Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung

¹ Der Bund kann privaten Trägerschaften Finanzhilfen für zeitlich begrenzte Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung gewähren, die:

- a. Modellcharakter für die Weiterentwicklung der ausserschulischen Arbeit haben; oder
- b. in besonderer Weise die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Entwicklung und Umsetzung des Projekts fördern.

² Der Bundesrat kann für die Gewährung von Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte thematische Schwerpunkte und Zielvorgaben festlegen.

Art. 9 Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung

¹ Der Bund kann privaten Trägerschaften Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung von sowohl freiwilligen als auch ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern gewähren.

² Die Inhalte der Aus- und Weiterbildungsangebote werden vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und von der privaten Trägerschaft gemeinsam festgelegt.

Art. 10 Eidgenössische Jugendsession

¹ Der Bund kann der privaten Trägerschaft, die die Eidgenössische Jugendsession vorbereitet und durchführt, Finanzhilfen gewähren.

² Er gewährt die Finanzhilfen nur, wenn die private Trägerschaft sicherstellt, dass Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf angemessen an der Vorbereitung und Durchführung beteiligt sind.

3. Abschnitt: Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden

Art. 11

Der Bund kann den Gemeinden Finanzhilfen gewähren für zeitlich begrenzte Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung, die Modellcharakter für die Weiterentwicklung der ausserschulischen Arbeit haben.

4. Abschnitt: Gewährung und Bemessung der Finanzhilfen

Art. 12 Grundsatz

¹ Die Finanzhilfen nach diesem Gesetz werden im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt.

² Der Bundesrat kann die Gewährung von Finanzhilfen von der Erfüllung von Qualitätsvorgaben abhängig machen.

Art. 13 Höhe der Finanzhilfen

¹ Die Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben.

² Die Finanzhilfen nach den Artikeln 8 und 10 können einen höheren Ausgabenteil abdecken. Massgeblich sind namentlich die Qualität des Vorhabens, das besondere Interesse des Bundes und die finanzielle Situation der beitragsempfangenden privaten Trägerschaft.

Art. 14 Bemessung der Finanzhilfen

¹ Die Finanzhilfen bemessen sich namentlich nach:

- a. der Struktur und Grösse der Trägerschaft;
- b. der Art und Bedeutung einer Tätigkeit oder eines Vorhabens;
- c. dem Grad der Mitsprache von Kindern und Jugendlichen;
- d. der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf;
- e. den Eigenleistungen und Beiträgen Dritter;

f. den Massnahmen zur Qualitätssicherung.

² Der Bundesrat legt die Gewichtung der Bemessungskriterien für die einzelnen Förderungsbereiche sowie das Bemessungsverfahren fest.

Art. 15 Gewährung von Finanzhilfen durch Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts

¹ Der Bund kann mittels Leistungsvertrag Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts mit der Gewährung von Finanzhilfen nach diesem Gesetz beauftragen, zu diesem Zweck geeignete Organisationen schaffen oder sich an solchen beteiligen.

² Die Tätigkeit dieser Organisationen steht unter staatlicher Aufsicht. Die ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse sind vom BSV näher zu umschreiben. Über die Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dem BSV Rechenschaft abzulegen.

5. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

Art. 16 Verfahren

¹ Das Verfahren für die Gewährung von Finanzhilfen richtet sich nach den Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990⁵ (SuG).

² Finanzhilfen an Dachverbände und Koordinationsplattformen werden durch einen Leistungsvertrag nach Artikel 16 Absatz 2 SuG gewährt.

Art. 17 Verweigerung und Rückforderung von Finanzhilfen

¹ Finanzhilfen werden verweigert oder zurückgefordert, wenn:

- a. sie durch unwahre oder irreführende Angaben erwirkt wurden;
- b. Bedingungen nicht erfüllt oder Auflagen nicht eingehalten werden;
- c. sie nicht für Tätigkeiten im Rahmen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verwendet werden;

⁵ SR 616.1

- d. die im Rahmen von Leistungsverträgen vereinbarten Ziele nicht erreicht werden.
- ² Die fehlbare private oder öffentliche Trägerschaft kann von der weiteren Förderung nach diesem Gesetz ausgeschlossen werden.
- ³ Löst sich eine private Trägerschaft auf, so werden Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten nach Artikel 7 für das laufende Jahr anteilmässig zurückverlangt.

6. Abschnitt: Austausch, Koordination und Kompetenzentwicklung

Art. 18 Informations- und Erfahrungsaustausch

¹ Der Bund verfolgt die Entwicklung in der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik und arbeitet mit den Kantonen zusammen. Er lädt die Kantone regelmässig zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch ein.

² Er fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den in der Kinder- und Jugendpolitik tätigen Fachpersonen.

³ Er stellt Informationen über bewährte Arbeitsformen der ausserschulischen Arbeit zur Verfügung.

Art. 19 Koordination auf Bundesebene

Das BSV koordiniert die Massnahmen des Bundes im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik und sorgt für einen kontinuierlichen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den zuständigen Bundesstellen.

Art. 20 Kompetenzentwicklung

Das BSV kann die Entwicklung der fachlichen Kompetenz im Bereich Kinder- und Jugendpolitik fördern, namentlich durch den Beizug von Expertinnen und Experten und die Durchführung von national und international ausgerichteten Konferenzen und Fachtagungen.

7. Abschnitt: Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ)

Art. 21

¹ Der Bundesrat bestellt eine Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ). Mindestens ein Drittel der Mitglieder darf das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

² Die EKKJ hat folgende Aufgaben:

- a. Sie beobachtet die Situation der jungen Generation in der Schweiz, zeigt Entwicklungen auf und schlägt bei Bedarf Massnahmen vor.
- b. Sie begutachtet kinder- und jugendpolitisch wichtige Bundesgesetze und Verordnungen vor ihrem Erlass auf ihre Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.
- c. Sie prüft regelmässig, ob mit diesem Gesetz der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen genügend Rechnung getragen wird.
- d. Sie berät das BSV bei der Umsetzung von Massnahmen nach diesem Gesetz.
- e. Sie sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen.

³ Sie berücksichtigt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Aspekte des Schutzes, der Förderung und der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in einem ausgewogenen Verhältnis.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 22 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er hört vorgängig die nationalen Dachverbände der in der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätigen Organisationen an.

Art. 23 Evaluation

Das BSV überprüft die im Rahmen dieses Gesetzes gewährten Finanzhilfen und getroffenen Massnahmen regelmässig auf ihre Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Jugendförderungsgesetz vom 6. Oktober 1989⁶ wird aufgehoben.

Art. 25 Übergangsbestimmung

¹ Der Bund kann den Kantonen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes während acht Jahren Finanzhilfen gewähren für kantonale Programme im Bereich Aufbau und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik.

² Die Finanzhilfen für die kantonalen Programme werden in Form des Leistungsvertrags nach Artikel 16 Absatz 2 SuG⁷ gewährt. Dieser enthält namentlich die finanzielle Beteiligung des Bundes und die vom Kanton zu erbringenden Leistungen.

Art. 26 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat beschliesst das Inkrafttreten.

...

⁶ AS 1990 2007, 2006 5599

⁷ SR 616.1